

Positionspapier „Windenergieanlagen und Landschaftsschutz“

(beschlossen durch die LNU-Mitgliederversammlung am 19.3.2011 in Hamm)

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) tritt für eine nachhaltige Energiegewinnung und –nutzung ein. Dazu gehören vorrangig Maßnahmen, Energie effektiv einzusparen sowie der vermehrte Einsatz regenerativer Energien. Für die in der LNU zusammengeschlossenen Naturschutz-, Wander- und Heimatvereine ist der Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von herausragender, in der Satzung verankerter Bedeutung. Dazu zählt neben der Erholung in der freien Landschaft insbesondere auch die Erlebniswirkung und Ästhetik der Landschaft. Der bisherige Ausbau der Windenergienutzung hat nach Feststellung der LNU in zahlreichen Regionen des Landes zu erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes geführt; Beeinträchtigungen der Vogelwelt und der Fledermäuse sind nachgewiesen. In besonders für die Naherholung und für den Tourismus bedeutsamen Gebieten, zum Beispiel Eifel und Südwestfalen, hat der Ausbau der Windenergie bereits seine Grenzen erreicht. Die LNU sieht folgende Ansätze zur Lösung des Konfliktes:

a) Windenergieanlagen und Windparks sind auszuschließen:

- in Nationalparks, Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz-Gebieten und Bereichen zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)
- in Waldgebieten
- in geschützten Landschaftsbestandteilen und deren jeweiligem Umfeld
- in regionalen Grünzügen
- in historischen Kulturlandschaften im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan

b) Die Bereiche für Windenergieanlagen müssen nicht nur verbindlich in der Bauleitplanung geregelt werden, sondern verpflichtend in der Regional- und Landesplanung ausgewiesen sein mit Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Hierbei sind explizit interkommunale Lösungen zu prüfen. Neben der gesetzlichen Bürgerbeteiligung im Bauleitverfahren ist eine Bürgerbeteiligung ergebnisoffen auch bei Einzelgenehmigungen durchzuführen. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und können somit einen Beitrag zur Zersiedelung der Landschaft leisten. Es sind daher flächendeckend Eignungsbereiche, beispielsweise in Gewerbegebieten, auf Industriebrachen und entlang von Leitungstrassen darzustellen. Parallel sind Tabuzonen für Windenergieanlagen auszuweisen.

c) Das Schutzgut „Landschaftsbild“ muss fester Bestandteil jeglicher Planung sein und verbindlich in der Bauleitplanung sowie bei Einzelgenehmigungen berücksichtigt werden. Hierzu hat das Ministerium ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, das nachvollziehbar und ohne großen Aufwand von den Genehmigungsbehörden anzuwenden ist. Um die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu veranschaulichen, sind grundsätzlich laienverständliche dreidimensionale Landschaftsmodelle zu erarbeiten. Zu berücksichtigende Elemente müssen insbesondere sein:

⇒ Sichtachsen zwischen prägenden Landschafts- und Bauformen

- ⇒ die Erholungseignung und Erholungsnutzung der Landschaften
 - ⇒ die visuelle Verletzlichkeit eines Raumes durch die Fern- und Nahwirkung (in Abhängigkeit von Bauart und Höhe)
 - ⇒ der Anteil natürlich wirkender Biotoptypen (Biotoptypen der potentiell natürlichen Vegetation, der extensiv genutzten Agrarlandschaft und der naturgemäßen Waldwirtschaft)
 - ⇒ der Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente
 - ⇒ die das natürliche Landschaftsbild prägenden Oberflächenformen (unbeeinflusst von Abgrabungen und Anschüttungen)
 - ⇒ erlebbare naturraumtypische Tierpopulationen
 - ⇒ historische Kulturlandschaften
 - ⇒ historische Landnutzungsformen
 - ⇒ der Anteil kulturhistorisch typischer Siedlungs- und Bauformen
 - ⇒ die Besiedlungsdichte
- d) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen als Einzelanlagen oder Windparks sind negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler zu berücksichtigen, insbesondere wenn diese maßgeblich die Struktur und das ästhetische Erscheinungsbild historisch gewachsener Ortsbilder und Dorfformen bzw. Ortsrandlagen prägen. Die denkmalpflegerischen Belange sind in den Verfahren der Bauleitplanung und der UP unbedingt zu berücksichtigen.
- e) Die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Tierwelt ist immer noch nicht hinreichend erforscht. Dringend erforderlich sind weitere standardisierte Untersuchungen und Auswertungen zur Wirkung auf verschiedene Tierartengruppen (z.B. auf Brut- und Rastvögel, den Vogelzug, die Insekten und Fledermäuse). Hierzu ist auch ein fortlaufendes, langfristiges Monitoring erforderlich.
- f) Windenergieanlagen dürfen in Landschaftsschutzgebieten nicht zugelassen werden, wenn sie deren Schutzziele beeinträchtigen.
- g) Der Konzentration von Windenergieanlagen in „Windparks“ ist Vorrang vor verstreuten Einzelanlagen zu geben. Solche Windparke müssen bauleitplanerisch ausgewiesen werden. Die Bauleitpläne bedürfen in dieser Hinsicht ebenso wie Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie Verkehrswege einer regional- und landesplanerischen Abstimmung.
- h) Für jede einzelne Windenergieanlage und erst recht für Windparke ist eine Umweltprüfung und eine Raumbedeutsamkeitsuntersuchung durchzuführen.
- i) Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in jedem Fall anzuwenden. Neben der Wirkung der Windenergieanlage auf Landschaftsbild und Tierwelt sind Fragen des Bodenschutzes (Versiegelung) und der zugehörigen Infrastruktur (Leitungen, Zuwege) zu berücksichtigen.